Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mit sonder von andern ihren Hoffmarchen und gueter
wegen, mit welchen sie des Fürstenthumb Landtsassen
sein erscheinen. Es solle auch gelliches gedachten ihren Obrist.
und Herrschaften, damit sie ohne mittel dem heiligen Röm:
Reich allein zugethan, und ihren Freyheiten Rechten und
gerechtigkeiten, ohne nachtheil und schaden sein: wie sie
den hinder im Junst gehaltnen Landtag zu Landt,
hut von unserm Ob: Fürsten und Herrn selbsten
solliche auch protestirt und begangt haben.

Auf dem Landtschafft Buch, so Anno 1557.
zu Landtshut aufgericht am 10 blat stehet.

Nun wahrender diser Gerathschlagung hat der Edl,
gebornen Herr Joachim Graf zu Ortenburg, dung
Lennbrief von verhannelten grossen Rechten, durch
den Canzler angezeigen lassen, wie das er geschaffter
verhinderung halber auf disen ausgeschriebenen Landt,
tag gleichwol stad, aber dannoch hiemit verwandt. dahend,
zu gestalt oder meining sei, den wegen der gueter
damit er dem Fürstenthumb Bayrn zugethan und
einverleibt ist aber der Grafschafft Ortenburg halb,
zu gar nit. Und auch das dir sein gehorsamb erscheinen
angemeldter grafschafft als einen lehen des heiligen Röm: